

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen hier: 6. Änderung

3.4

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27.07.1961 (GVBl. für das Land Hessen 1961, S. 118) geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 15.10.1965 (GVBl. S. 231) hat der Magistrat der Stadt Langen am 01.10.2001 folgende Änderung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen vom 20.05. 1980, zuletzt geändert am 02.06.1981, 21.11.1988, 07.11.1991, 12.07.1994 und 31.05.2000, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1	Der Grundpreis beträgt	2,10 Euro
§ 2 Nr. 2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes im Tarif 1 Montags - Freitags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1,30 Euro
§ 2 Nr. 2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes im Tarif 2 täglich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Samstags, Sonntags und Feiertags ganztags	1,40 Euro
§ 2 Nr. 4	Die Wartezeit pro Stunde auch verkehrsbedingt	25,00 Euro

Folgende Regelungen werden ersatzlos gestrichen

§ 2 Nr. 3 a)	Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes	Frei
§ 2 Nr. 3 b)	Anfahrten außerhalb des Stadtgebietes, wenn die Fahrten nicht zum Ausgangspunkt führen pro km	0,75 Euro
§ 3	Kleingepäck bis 5 kg	Frei
	Gepäckstücke bis zu 25 kg je Stück	0,15 Euro
	Gepäckstücke über 25 kg und sperriges Gepäck	0,25 Euro
	Lebende Tiere (Blindenhund frei)	0,25 Euro

Artikel II

Die Änderungen der Verordnung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Langen, den 26.10.2001

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Verordnung wurde am
„Langener Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht.

in der